



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 09

Rathenow, 2002-05-10

Nr. 04

Inhaltsverzeichnis

Satzungen, Verordnungen

- Neufassung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien
Seite 33
- Genehmigung für die Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien
Seite 38
- 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in der Fassung vom 18.12.2000
Seite 40
- Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland
Seite 41
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Seite 42

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 15. April 2002

- 0360/02 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Seite 43
- 0361/02 Beständigkeitserklärung für die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH
Seite 44
- 0362/02 Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH – Kapitalerhöhung und Integration des Zweckverbandes ÖPNV Lausitz-Spreewald

Seite 44

- 0363/02 Bestellung und Abberufung von Prüfern aus dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Seite 44
- 0364/02 Antrag auf Übernahme der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Nauen durch den Landkreis Havelland
Seite 44
- 0365/02 Zustimmung des Kreistages zur Eingliederung der Gemeinde Seeburg (Landkreis Potsdam-Mittelmark) in die Gemeinde Dallgow-Döberitz, § 10 Abs. 5 GO, gleichzeitig Anhörung nach § 9 Abs. 3 GO
Seite 44
- 0366/02 Neufassung der Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland
Seite 44

Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002
Seite 44
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002/2003
Seite 48
- Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde
Seite 48

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien**Neufassung der
VERBANDSSATZUNG
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien****Präambel**

Aufgrund der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I., S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien in ihrer Sitzung am 07.02.2002 nachstehende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1**Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe**

- (1) Die Gemeinden Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Wansdorf, Schönwalde und Grünefeld im Landkreis Havelland und die Gemeinde Oberkrämer OT Bötzwow im Landkreis Oberhavel bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
Trink- und Abwasserzweckverband Glien
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist 14641 Paaren im Glien, Chaussee 11 a.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Trinkwasser;
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung mit Ausnahme der Niederschlagsentwässerung, nachfolgend Schmutzwasser genannt.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

- (6) Der Trink- und Abwasserzweckverband Glien kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2**Organe**

Organe des Zweckverbandes sind: a) die Verbandsversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Vorstandsvorsitzende.

§ 3**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens zwei Vertreter. Alle Verbandsmitglieder haben ein mehrfaches Stimmrecht. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden weiteren Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, dass von jedem Mitglied über 1000 Einwohner je angefangene 1000 Einwohner ein weiterer Vertreter zu entsenden ist.
Maßgeblich ist die durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg (LDS) festgesetzte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.
- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften von den Verbandsmitgliedern oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählt.

- (5) Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und Landkreisordnung über die Ausschüsse bestellt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Schönwalde	5 Stimmen
Paaren im Glien	2 Stimmen
Wansdorf	2 Stimmen
Perwenitz	2 Stimmen
Pausin	2 Stimmen
Oberkrämer OT Bötzwow	4 Stimmen
Grünefeld	2 Stimmen

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

- (a) Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- (b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
- (c) die Festsetzung der Verbandsumlage,
- (d) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- (e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtrag zum Wirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
- (f) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- (g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- (h) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- (i) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- (j) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
- (k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- (l) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie
- (m) die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit und die Verkürzung der Ladungsfrist sind in der Einladung anzugeben.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und

- (2) Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandsatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich aus dem Verbandsvorsteher und je einem Vertreter aus jedem Verbandsmitglied.
- (2) Dem Verbandsvorstand können neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung sachkundige Einwohner und Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zur Vorstandssitzung ein.
- (5) Der Vorstand entscheidet über folgende Aufgaben:
 - (a) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensanteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt bis zu einem Wert von 25 Tausend Euro;
 - (b) Vergaben bis zu einem Wert von 25 Tausend Euro;
 - (c) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern.

§ 9

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt. Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder

einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 10

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihr Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls sowie Sitzungsgeld richtet sich nach den Regelungen des § 17 GKG sowie der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung in der zur Zeit gültigen Fassung. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Ge setze Angestellte hauptamtlich einstellen.

§ 11

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Wirtschaftsplan

Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 14

Zwischenberichte

Der Verbandsvorsteher hat den Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

- (1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Bilanz und die Erfolgsübersicht sind entsprechend der § 22 bis 27 der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung zu prüfen.

§ 16

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg (LDS) festgesetzte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren entsprechend den Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 17

Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie ihre Änderungen werden, gegebenenfalls mit der erforderlichen Genehmigung, im „Amtsblatt für den Landkreis Havelland“ bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im „Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Glien“ bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes für mindestens 14 Tage zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet und ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Absatz 2 veröffentlichten Satzung, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.
- | | |
|--------------------------|---|
| in Paaren im Glien | Verwaltungsgebäude Chaussee 11 a |
| in Pausin | Verkaufsstelle Chausseestraße 20 / Ecke Eichstädter Weg
Gemeindebüro, Dorfstraße 8 |
| in Perwenitz | Verkaufsstelle, Dorfstraße 57
Bushaltestelle, Dorfstraße 82 |
| in Schönwalde | Haupteingang am Amtsgebäude, Sebastian-Bach-Straße 10-12
Bushaltestelle/Telefonzelle, Dorfstraße 24, 14621 Schönwalde OT Dorf und
Einfahrt vom Amselsteig zum Gemeindezentrum Berliner
Allee 3-5, 14621 Schönwalde OT Siedlung |
| in Wansdorf | KITA Dorfstraße 74 a
Gemeindezentrum Dorfstraße 32 a |
| in Oberkrämer OT Bötzwow | Veltener Straße 23 (Gemeindezentrum)
Dorfau 64 (am ehemaligen Feuerwehrdepot) |
| in Grünefeld | Dorfstraße 22 |

Die Schriftstücke sind 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage an dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Der Tag der Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgen durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden gem. § 17 Abs. 4 Satz 1. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch diese Verbandssatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der jeweils festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 18

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner. Dabei ist § 16 Abs. (2) Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Paaren im Glien, den 04.04.2002

gez.

gez.

Dorit Runge

Kurt Hartley

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Verbandsvorsteher

Nachfolgend wird der Text der zur Verbandssatzung erteilten Genehmigung der Aufsichtsbehörde in seinem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Der Landrat des Landkreises Havelland

als allgemeine untere Landesbehörde

Der Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Postanschrift: Der Landrat des Landkreises Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

mit Empfangsbekanntnis:

Trink- und Abwasserzweckverband Glien Dezernat/Amt:
Der Verbandsvorsteher Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
Chaussee 11a

14641 Paaren im Glien

Frau Ulbricht-Wegwerth

Auskunft erteilt:

E-mail:

Kerstin.Ulbricht-Wegwerth@havelland.de
Telefonvermittlung 03385/551-0
Telefax 03385/551-1111
Durchwahl 551-1293
Zimmer 117

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Datum
2002-02-18	30 15 50 15	2002-03-14
Ulbricht-Wegwerth020215.doc	u.-we. 000521	

Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien, Beschluss vom 2002-02-07 (Beschluss-Nr. 02/2002)

hier: Ihr Antrag auf Prüfung und Bekanntmachung

Genehmigung gemäß § 20 Absatz 4 GKG

Sehr geehrter Herr Hartley,

der Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt hiermit gemäß § 20 Absätze 4 und 6 GKG i.V.m. § 27 Absatz 1 Ziffer 2 GKG sowie § 11 Absatz 1 GKG die

Genehmigung für die Neufassung der Verbandssatzung

*des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien
vom 2002-02-07, Beschluss-Nr. 02/2002.*

Begründung:

Mit Schreiben vom 2002-02-18 beantragten Sie die Prüfung und Bekanntmachung der am 2002-02-07 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Die Änderung oder Neufassung einer Verbandssatzung bedarf in den in § 20 Absatz 4 GKG genannten Fällen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Danach ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde beim Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, der Änderung der Verbandsaufgaben, der Auflösung des Zweckverbandes und der Aufnahme von Bestimmungen über die Einstellung von

Dienstkräften erforderlich.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 27 Absatz 1 GKG der Landrat des Landkreises Havelland als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit der Beschlussfassung der Neufassung der o.g. Verbandssatzung erfolgte eine Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes in § 1 Absatz 5 lit. a).

Bisher war Aufgabe des Verbandes u.a. *“die Versorgung mit Wasser”*. Damit war allgemein geregelt, dass durch den Verband eine Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser erfolgt. Nach der Neufassung der Verbandssatzung ist Aufgabe des Verbandes u.a. *“die Versorgung mit Trinkwasser”*, d.h. eine Versorgung mit Brauchwasser wird nunmehr ausgeschlossen.

Somit erfolgte eine Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes. Die in Rede stehende Satzung unterliegt daher hinsichtlich der in § 1 Absatz 5 lit.a) vorgenommenen Änderung der Genehmigungspflicht nach § 20 Absatz 4 GKG.

Im Rahmen der Genehmigungserteilung wurde eine vollständige Prüfung sowohl der formellen als auch der materiellen Rechtmäßigkeit der o.g. Neufassung der Verbandssatzung vorgenommen.

Eine Beanstandung der Satzung wird unter Berücksichtigung der Ihrerseits mit o.g. Schreiben überlassenen Unterlagen weder in formeller noch in materieller Hinsicht geltend gemacht.

Damit ist die Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien vom 2002-02-07 uneingeschränkt genehmigungsfähig.

Die Veröffentlichung der Verbandssatzung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 1 GKG i.V.m. § 20 Absätze 4 und 6 sowie § 11 Absatz 1 GKG wird unverzüglich veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ulbricht-Wegwerth (Dienstsiegel)

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in der Fassung vom 18.12.2000

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I. 1991, S. 685), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I., 1999, S. 90), veröffentlicht als Leseabschrift am 22. Juni 1999 (GVBl. I., S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in ihrer Sitzung vom 17.12.2001 diese 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in der Fassung vom 18.12.2000

1. § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung vom 18.12.2000 wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 5 Verbandsversammlung

2. Die Vertreter haben folgende Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können:

Stadt Rathenow	18	Stimmen
Stadt Premnitz	6	Stimmen
Stadt Rhinow	2	Stimmen
Gemeinde Milow	2	Stimmen
andere Städte und Gemeinden je	1	Stimme.

Je angefangene 1.500 Einwohner gewähren also eine Stimme.

Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf die entsprechende Satzungsänderung, wenn sich die eigenen Einwohner- und damit die Stimmenzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik verändern, jedoch auch dann, wenn sich die Einwohner der anderen Mitglieder verändern. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkenden Einwohnerzahlen anzupassen, worauf die übrigen Verbandsmitglieder einen Anspruch haben. Ändert sich die Stimmenzahl des Mitgliedes, wird diese erst mit Satzungsänderung nach ihrer Veröffentlichung wirksam. Maßgebend ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

2. Im § 10, Absatz 3, Punkte b, d, und d sind die DM-Beträge wie folgt auf EURO umzustellen:

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstehers

3. Der Vorstand entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn die Einzelforderung 12.500 € nicht übersteigt,
- c. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Einzelforderung 10.000,00 € nicht übersteigt,
- d. Verfügung über Betriebsvermögen bis zu 25.000,00 € soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rathenow, den 19.12.2001

Rathenow, den 19.12.2001

gez.

Lünser

Verbandsvorsteher

gez.

Wegwerth

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung, Verordnung**Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 15. April 2002 die Neufassung der Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland (Beschluss Nr. 0366/02) beschlossen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird dem Ministerium des Innern gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), in seiner Sitzung am 15. April 2002 nachfolgende Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen:

§ 1**Rechtscharakter**

Die Musik- und Kunstschule Havelland ist eine Einrichtung des Landkreises Havelland ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2**Aufgaben**

- (1) Die Musik- und Kunstschule Havelland will künstlerische Fähigkeiten erschließen und fördern. Ihre Aufgabe ist es, vorrangig Kindern und Jugendlichen eine musikalische Bildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf ein mögliches Studium der Musik vorzubereiten.
- (2) Die Musik- und Kunstschule Havelland steht grundsätzlich Interessierten jeden Alters mit Wohnsitz im Landkreis Havelland auch ohne künstlerische Vorkenntnisse offen.

§ 3**Leiter**

Die Musik- und Kunstschule wird von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person geleitet, die vom Landkreis Havelland fest angestellt ist.

§ 4**Unterrichtsangebot**

- (1) Angebote für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten sind:
 - a) Grundstufe:
Musikalische Früherziehung

Musikalische Grundausbildung

Künstlerische Früherziehung

Künstlerische Grundausbildung

- b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich
- c) studienvorbereitender Unterricht/spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich
- e) Projekte
- f) Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen.

- (2) Angebote für Erwachsene (Volljährige) sind:

- a) Grundstufe:
Musikalische Grundausbildung
Künstlerische Grundausbildung
- b) Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich
- c) studienvorbereitender Unterricht/ spezielle Talentförderung im musikalischen Bereich
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer im musikalischen Bereich
- e) Projekte

§ 5**Art des Unterrichts**

- (1) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe im musikalischen Bereich wird der Unterricht als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt, in der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung grundsätzlich als Klassenunterricht und in den Ensemble- und Ergänzungsfächern grundsätzlich als Gruppenunterricht.
- (2) Der Unterricht in den Kunstabteilungen findet in Gruppen und Klassen statt.
- (3) Die Erteilung von Klassenunterricht setzt eine Teilnehmerzahl von grundsätzlich 8 Schülerinnen und Schüler, die Erteilung von Gruppenunterricht eine Mindestteilnehmerzahl von 2 Schülerinnen und Schüler voraus.
- (4) Die Art des Unterrichts wird unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte und vorhandener Kapazitäten von der Musik- und Kunstschule im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart besteht nicht.
- (5) Der Unterricht findet grundsätzlich einmal wöchentlich statt. Der Mindestunterricht pro Jahr beträgt 37 Unterrichtsstunden.
- (6) Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der Regelung im Land Brandenburg.

§ 6**Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme ist unter Verwendung der bei der Musik- und Kunstschule erhältlichen Formulare schriftlich – bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten – bei der Musik- und Kunstschule Havelland zu beantragen (Anmeldung). Zur Wahrung der Schriftform genügt der Eingang des Formulars als Telefax. Die Aufnahme in die Musik- und Kunstschule erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Anmeldung.
- (2) Die Aufnahme in den Unterricht der Musik- und Kunstschule Havelland ist Einwohnern des Landkreises Havelland im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (3) Über die Aufnahme von Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Havelland haben, entscheidet der Leiter der Einrichtung.

§ 7**Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- (1) Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der Musik- und Kunstschule maßgeblich.
- (2) Zahlungsverzug von einem Teilbetrag gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland vom 10.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 2001, Seite 238 ff.) berechtigt die Musik- und Kunstschule, das Unterrichtsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§ 8**Instrumente**

- (1) Grundsätzlich ist der Schüler verpflichtet, sich schnellstmöglich ein Instrument zu beschaffen. Aus dem Bestand der Musik- und Kunstschule können jedoch dem Schüler Instrumente gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Einzelheiten über die Gebühren sind in der jeweils geltenden Gebührensatzung festgelegt. Die Gebühren werden von der Musik- und Kunstschule per Bescheid geltend gemacht. Für Verlust und Beschädigung der Instrumente haften die Schüler und deren Personensorgeberechtigten in vollem Umfang.
- (2) Zur Verfügung gestellte Instrumente sind durch den Nutzer zu versichern.
- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Instrumente und Zubehör sind schonend und sorgfältig zu behandeln. Bei Rückgabe sind Verschleißteile (wie Saiten, Bogenbezüge etc.) auf Kosten des Entleihers zu ersetzen.
- (5) Der Zustand der Instrumente und des Zubehörs wird bei Aus- und Rückgabe vom zuständigen Musikschullehrer geprüft und schriftlich festgehalten.

§ 9**Gebühren**

Die Unterrichtsgebühr wird grundsätzlich als Jahresgebühr erhoben. Einzelheiten sind in der jeweils geltenden Gebührensatzung geregelt.

Die Gebühren werden vom Landkreis Havelland – Musik und Kunstschule – per Bescheid geltend gemacht.

§ 10**Haftung**

- (1) Bei Unfällen und bei sonstigen Schäden, die der Landkreis Havelland – Musik- und Kunstschule – zu vertreten hat, leistet der Landkreis Havelland den Schülern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz.
- (2) Die Haftung für Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Landkreis Havelland – Musik- und Kunstschule – übernimmt keine Haftung für Diebstähle. Er haftet auch nicht für Unfälle und sonstige Schäden auf dem Weg zur und von der Lehrstätte.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland vom 29. Mai 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 1995, S. 87 ff.) und deren Änderung vom 29. September 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 1997, S. 92 f.) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, 2002-04-24 Rathenow, 2002-04-22

gez.

Weisner

Vorsitzender des

Kreistages

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland vom 15. April 2002 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass**

Vom 15. April 2002

Aufgrund der § 14 und § 16 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) in Verbindung mit ?

§ 2 Nr. 4 und § 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09.10.1992, zuletzt geändert am 25.09.1999 (GVBL. II S. 539) verordnet der Landkreis Havelland :

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen, der in der Anlage zu dieser VO benannten Städte und Gemeinden, an den ebenfalls in der Anlage aufgeführten Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Wird von der Regelung nach Abs. 1 Gebrauch gemacht, so müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Verlängerte Öffnungszeiten an Werktagen bis 21.00 Uhr

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen, der in der Anlage zu dieser Verordnung benannten Städte und Gemeinden, an den ebenfalls in dieser Anlage aufgeführten Werktagen, bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchIG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.Dezember 2002 außer Kraft.

Rathenow, 2002-04-22 Rathenow, 2002-04-24

gez. Dr. B. Schröder Landrat
gez. Weisner Vorsitzender des Kreistages

Anlage zu § 1 dieser Verordnung (§ 14 LSchIG) vom 15.04.2002

Ort	am	in der Zeit von ... bis	Veranstaltung
Stadt Rathenow	07.07.02	13.00 – 18.00 Uhr	Hafenfest
	20.10.02	13.00 – 18.00 Uhr	2. Weinfest
Stadt Falkensee	01.05.02	11.00 – 16.00 Uhr	Maifest
	01.09.02	11.00 – 16.00 Uhr	Stadtfest

Ort	am	in der Zeit von ... bis	Veranstaltung
	03.10.02	11.00 - 16.00 Uhr	Oktoberfest
Stadt Nauen	05.05.02	12.00 – 17.00 Uhr	Altstadtfest
Gde Wustermark	28.04.02	12.00 – 17.00 Uhr	2. Eigenheimmesse
	05.05.02	12.00 – 17.00 Uhr	Schulchorwettbewerb
	02.06.02	12.00 – 17.00 Uhr	Fest zum Kindertag
	25.08.02	12.00 – 17.00 Uhr	Brunnenfest
Gde Dallgow/D	29.09.02	11.00 – 16.00 Uhr	Bauausstellung
	03.11.02	11.00 – 16.00 Uhr	Herbstfest
Stadt Friesack	19.05.02	13.00 – 18.00 Uhr	675 Jahrfeier

Anlage zu § 1 dieser Verordnung (§ 16 LSchIG) vom 15.04.2002

Ort	am	in der Zeit von ... bis	Veranstaltung
Stadt Rathenow	07.09.02	16.00 – 20.00 Uhr	Stadtfest
	25.05.02	16.00 – 18.00 Uhr	Autoausstellung
Stadt Ketzin	06.07.02	16.00 – 20.00 Uhr	12. Skipertreffen
	17.08.02	16.00 – 20.00 Uhr	Havelfest
	30.11.02	16.00 – 20.00 Uhr	Weihnachtsmarkt
Gde Wustermark	15.06.02	16.00 – 18.00 Uhr	Sommervolksfest mit Radio u. Showtruck
	16.11.02	16.00 – 18.00 Uhr	Smartverlosung & Kindermalwettbewerb
	23.11.02	16.00 – 18.00 Uhr	Brautmodenschau
	30.11.02	16.00 – 18.00 Uhr	Weihnachtsmusik mit Band und Bastelstraße
Gde Dallgow/D	27.07.02	16.00 – 21.00 Uhr	Modenschau SSV-Start
	09.11.02	16.00 – 21.00 Uhr	Eröffnung Harzer Woche
	16.11.02	16.00 – 21.00 Uhr	Mode u. Unterhaltung
	23.11.02	16.00 – 21.00 Uhr	Eröffnung Weihnachtsmarkt

Beschlüsse des Kreistages

Beschluss – Nr. 0360/02

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. §§ 14 und 16 LSchIG

Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Der Kreistag hat die als Anlage beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gem. § 14 LSchIG und an Werktagen bis 21.00 Uhr gem. § 16 LSchIG beschlossen.

(Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gem. § 14 LSchIG und an Werktagen bis 21.00 Uhr gem. § 16 LSchjG. siehe Amtsblatt Nr. 04, Jahrgang 09 vom 10.05.2002, Seite 42)

Beschluss – Nr. 0361/02

Beständigkeitserklärung für die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH

Der Kreistag hat beschlossen, den Landrat des Landkreises Havelland zu beauftragen und zu ermächtigen, die anliegende Beständigkeitserklärung* für die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH Potsdam gegenüber der Berliner Bank, Niederlassung der Bankgesellschaft Berlin Aktiengesellschaft, Filialdirektion Süd-West mit Sitz in Berlin, Uhlandstraße 97 abzugeben.

*Die Beständigkeitserklärung liegt im Büro des Kreistages, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow zur Einsichtnahme durch die Einwohner aus.

Beschluss – Nr. 0362/02

Verkehrsverbund Berlin – Brandenburg GmbH – Kapitalerhöhung und Integration des Zweckverbandes ÖPNV Lausitz-Spreewald

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der Landkreis Havelland stimmt als Gesellschafter der VBB Verkehrsverbund Berlin – Brandenburg GmbH (im Folgenden VBB GmbH) einer Erhöhung des Stammkapitals auf 306.000 Euro zu.
2. Der Landkreis Havelland erbringt auf das Stammkapital eine Stammeinlage von 30,62 Euro, die nach dem Gesellschafterbeschluss der VBB GmbH in bar fällig wird.
3. Der Landkreis Havelland stimmt einer Teilung der Geschäftsanteile der kommunalen Gesellschafter in je einen Anteil von 6.000 Euro und 1.700 Euro zu.
4. Der Landkreis Havelland stimmt dem Beitritt des Zweckverbandes ÖPNV Lausitz-Spreewald (ZÖLS) zu, in dem er einen Anteil von 1.700 Euro seiner Stammeinlage an den Zweckverband verkauft und abtritt.
5. Der Kreistag des Landkreises Havelland beauftragt und bevollmächtigt den Landrat alle dafür notwendigen Erklärungen im Namen des Landkreises Havelland abzugeben.

Beschluss – Nr. 0363/02

Bestellung und Abberufung von Prüfern aus dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Mit sofortiger Wirkung wird Frau Silvana Kieschke von ihrer Funktion als Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Havelland entbunden (§ 63 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 112 Abs. 2 GO).
2. Der Kreistag bestellt Frau Ilka Schlichting mit sofortiger Wirkung zur Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Havelland.

Beschluss – Nr. 0364/02

Antrag auf Übernahme der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Nauen durch den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat beschlossen, dass dem erneuten Antrag der Stadt Nauen auf Übernahme der beiden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Nauen (Dr. Georg Graf von Arco Gesamtschule Nauen und Goethe-Gymnasium Nauen) in die Schulträgerschaft des Landkreises Havelland nicht zugestimmt wird.

Beschluss – Nr. 0365/02

Zustimmung des Kreistages zur Eingliederung der Gemeinde Seeburg (Landkreis Potsdam-Mittelmark) in die Gemeinde Dallgow-Döberitz, § 10 Abs. 5 GO, gleichzeitig Anhörung nach § 9 Abs. 3 GO

Der Kreistag hat beschlossen, dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Dallgow-Döberitz (Landkreis Havelland) und Seeburg (Landkreis Potsdam-Mittelmark) zuzustimmen. Der Kreistag befürwortet die Eingliederung der Gemeinde Seeburg in die Gemeinde Dallgow-Döberitz.

Beschluss – Nr. 0366/02

Neufassung der Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland

Der Kreistag hat die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen.

(Satzungstext siehe Amtsblatt 04, Jahrgang 09 vom 10.05.2002, Seite 41)

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001, fordere ich hiermit auf, zur Wahl des

15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten im Wahlkreis **60 (Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I)** möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 können die Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten gemäß § 19 BWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3308) bis zum **18. Juli 2002, 18.00 Uhr** beim

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 60
Stadtverwaltung Brandenburg
Katharinenkirchplatz 5, Zimmer 206
14776 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 des BWG) deren Kennwort.

Er darf nur den Namen eines Bewerbes enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder

Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 BWG).

3. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Brandenburg an der Havel oder in der näheren Umgebung wohnen.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 34 Abs. 2 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

5. Parteien, die im 14. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **24. Juni 2002** dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 12. Juli 2002 fest,

- a) welche Parteien im 14. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

6. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien, deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort

anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende dem Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung durch die Gemeindebehörde ist kostenfrei.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) der Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist; die Erteilung der Bescheinigung der Wählbarkeit durch die Gemeindebehörde ist kostenfrei. Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder

Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

8. Der Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 23 Satz 1 BWG). Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Satz 2 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

9. Die Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 25 Abs. 1 BWG i. V. m. § 35 BWO unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteienvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder

e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

10. Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 26 BWG i. V. m. § 36 BWO am **26. Juli 2002** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

a) verspätet eingereicht sind oder

b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntgegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen 3 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch den ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

11. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **5. August 2002** öffentlich bekannt.

12. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter der im Punkt 1 genannten Adresse angefordert werden. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschlag) nach Anlage 14 zur BWO können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

Brandenburg an der Havel, den 03.04.2002

gez. Gmirek

**Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Haushaltssatzung
für die Haushaltsjahre 2002/2003
vom 13.12.2001**

Aufgrund der §§ 76 ff. Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 13.12.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2002/2003 wird

	<u>2002</u>	<u>2003</u>
1.im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	349.350,00 EUR	368.850,00 EUR
in der Ausgabe auf	349.350,00 EUR	368.850,00 EUR
und		
2.im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	0,00 EUR	0,00 EUR
in der Ausgabe auf	0,00 EUR	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht aufgenommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.
3. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

- (1) Ausgaben dürfen nur in der Höhe der Einnahmen geleistet werden.
- (2) Mit dem Haushaltsplan wird der Stellenplan, wie in der Anlage dargestellt, bestätigt.

§ 4

- (1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige

Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Regionalvorstand.

- (2) Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag in Höhe von 50.000 DM nicht übersteigen.

Die Haushaltssatzung, mit den entsprechenden Anlagen kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Str. 23, 14532 Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 13.12.2001

gez.
Lothar Koch
Vorsitzender

Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde sperrt aus Gründen des Artenschutzes auf Grundlage des § 46 Brandenburgisches Naturschutzgesetz nachfolgend benannte Flächen für die Betretung und Befahrung, außer für Landwirtschaft, bis 01.07. des Jahres:

- Havelwiesen westlich der Deichanlage am Plattenweg zwischen Parey und Gülpe

Die Sperrung wird ein Tag nach dieser Bekanntgabe wirksam.
Die Begründung kann bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.
Die Bevölkerung wird um Verständnis und Berücksichtigung der Beschilderung gebeten.

Landkreis Havelland
- Der Landrat -

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 €+ Porto.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.